

Allgemeine Vermietbedingungen der Uni Cars GmbH

Uni Cars GmbH 15711 Königs Wusterhausen, An der Eisenbahn 30

I. Vertragsverhältnis

Vertragspartner werden jeweils die Unterzeichner des Mietvertrages. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit, ausgenommen hiervon ist die telefonische Verlängerung der Miete durch den Mieter.

II. Mietpreis, Mietdauer, Zahlung

- Der Mietpreis richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Wird das Fahrzeug an einem anderen als dem im Vertrag vereinbarten Ort zurückgegeben, ist eine Rückfuhrgebühr zu entrichten. (Rückgabeort nur nach Vereinbarung)
- Kraftstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters.**
- Die für die Berechnung des Mietzinses maßgebliche Mietdauer beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Beginn des Mietverhältnisses und endet, auch bei vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs, mit dessen vereinbartem Ende. Bei Nichtabholung des Fahrzeuges oder dessen vorzeitiger Rückgabe hat sich die Vermietung auf ihre Mietzinsansprüche das anrechnen zu lassen, was sie aus einer anderweitigen Vermietung erzielt. Ansonsten werden ersparte Aufwendungen der Vermieterin mit 20% des vereinbarten Mietzinses angerechnet, es sei denn, der Mieter weißt wesentlich höhere ersparte Aufwendungen nach. Bei Überschreitung des vereinbarten Rückgabezeitpunkts ist bis zur tatsächlichen Rückgabe des Fahrzeuges mindestens der vertraglich vereinbarte Mietzins zu zahlen, weitergehende Schadensersatzansprüche der Vermieterin bleiben hiervon unberührt.
- Der/die Mieter wurde(n) in Bedienung des Fahrzeuges eingewiesen. Beschädigungen sind bei Übernahme vom Mieter schriftlich auf dem Übergabeprotokoll zu erklären. Das Fahrzeug gilt erst als zurückgenommen, wenn es der Vermieter oder seine Mitarbeiter übernommen haben, ein bloßes Abstellen ohne Beisein des Vermieters oder Mitarbeiter stellt keine Rückgabe dar.**
- Bei Versagen des Kilometerzählers hat der Mieter die Vermieterin sofort zu benachrichtigen. Bei vorsätzlicher Beschädigung der Plomben oder des Kilometerzählers, sowie im Falle der schuldhaften Nichtbenachrichtigung vom Versagen des Kilometerzählers ist die Vermieterin berechtigt, der Abrechnung eine tägliche Fahrstrecke von 600 km zugrunde zu legen, es sei denn, der Mieter weist eine geringere Kilometerleistung nach.
- Bei Anmietung ist eine Anzahlung in Höhe des zu erwartenden Endpreises, mindestens jedoch in Höhe von 200,00 € zu leisten. Ein evtl. Restbetrag ist bei Ende des Mietverhältnisses fällig. Bei Unfallersatzwagen erfolgt eine Stundung von maximal zwei Monaten, sofern eine rechtsverbindlich unterzeichnete Mietwagenkostenübernahmebestätigung und/oder Sicherungsabtretungserklärung vorliegt. Der Mieter bleibt in jedem Falle zur Zahlung des gesamten Mietpreises verpflichtet.
- Im Falle des Zahlungsverzugs schuldet der Mieter Verzugszinsen in Höhe von 5% über den jeweils gültigen Basiszinssatz bzw. dem diesen entsprechenden Leitzins. Der Mietpreis richtet sich ausschließlich nach der jeweils gültigen Preisliste, welche bei Vertragsabschluss gültig war. Der Mietpreis gilt stets ab und bis zur Vermietstation. Bei Tagesmieten im Bargeschäft gilt als Tag eine 24 Stundenabrechnung. Im Unfallersatzwagengeschäft, gilt die Kalendertagsberechnung. Wird das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Termin zurück gegeben (Überschreitung um mehr als 1 Stunde), so hat/haben der/die Mieter keinen Anspruch auf Abrechnung des abgeschlossenen Miettarifes für die Folgezeit, es wird dann nur noch nach Tagesgrundpreis und KM-Preis bis zur endgültigen Rückgabe abgerechnet. **Eine vereinbarte Haftungsreduzierung verliert ab Überschreitung sofort ihre Gültigkeit**, es sei denn, der/die Mieter trifft kein Verschulden. z.B. unverschuldeter Unfall, plötzliche ernsthafte Erkrankung, was von/vom den Mieter(n) zu beweisen ist. Ein Verkehrsstau kann nicht angeführt werden. Der Mietvertrag kann während seiner Laufzeit (vereinbarter Rückgabetermin) vom Mieter nicht gelöst werden. Die Vermieterin kann den Mietvertrag vorzeitig bzw. fristlos kündigen, die Rückgabe des Fahrzeuges zu verlangen, wenn aus berechtigtem Interesse die Fortsetzung unzumutbar wird, insbesondere bei bekannt werden von falschen Angaben zur Person, zweifelhafter Bonität, schwerwiegender Unzuverlässigkeit und Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen. Daneben bleiben Schadensersatzansprüche des Vermieters unberührt. Es gilt als vereinbart, dass im Unfallersatzwagengeschäft dieser Mietvertrag auch dann Gültigkeit hat, wenn keine Preise eingetragen sind. In diesem Fall wird grundsätzlich nach der bei Vertragsabschluss gültigen Unfallersatzpreisliste des Vermieters und der Fahrzeuggruppe des beschädigten Kundenfahrzeuges abgerechnet. Diese Handhabung kommt deshalb zum Tragen, da im Unfallersatzwagengeschäft eine degressive Preisgestaltung zur Anwendung kommt, die sich nach der Mietdauer richtet. Diese Praxis wurde dem/die Mieter(n) erläutert und der/die Mieter stimmt(en) dieser Handhabung zu.
- Der Mieter kann gegenüber Forderungen der Vermieterin eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erklären.

III. Pflichten des Mieters

- Obhutspflicht / Betankung**
Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln. Er hat dabei technische Vorschriften und die Betriebsanleitung zu beachten, insbesondere den vorgeschriebenen Kraftstoff zu tanken, sowie die fortdauernde Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Öl-, Wasserstand und Reifendruck sind vom Mieter während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren. Bei Nichtbeachtung dieser Obhutspflicht, haftet der/die Mieter für alle sich daraus ergebenden Schäden, es sei denn, ihn trifft kein Verschulden. Die dabei anfallenden Kosten, wie Öl, Frostschutzmittel (außer Wagenpflege und Wagenwäsche) werden vom Vermieter übernommen, sofern prüfungsfähige Originalbelege vorgelegt werden.

- Das Fahrzeug wird dem Mieter vollgetankt übergeben und ist vom Mieter vollgetankt zurückzugeben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, hat er die für die Betankung anfallenden Kraftstoffkosten zu tragen, zuzüglich einer Aufwandspauschale von bis zu 15 €, es sei denn, er weißt einen wesentlich niedrigeren Aufwand nach.
- Das Fahrzeug ist ordnungsgemäß zu verschließen.
- Nutzung des Fahrzeugs / Verkehrsverstöße
Das Fahrzeug darf nur in der vertraglich vereinbarten Art genutzt werden. Verboten ist die gewerbliche Personenbeförderung, die Verwendung zu Testzwecken und die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen. Hierzu gehört auch das Befahren von nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Rennstrecken, welche für das allgemeine Publikum freigegeben sind.
- Bei Anmietung von Fahrzeugen mit Anhängerkupplung ist die Benutzung eines Anhängers nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Vermieters zulässig.**
- Die Nutzung des Fahrzeugs im Gelände und auf nicht ausgeschilderten Straßen ist nicht gestattet.
- Der Mieter hat die Verkehrsvorschriften zu beachten. Er hat die Vermieterin von allen Forderungen freizustellen, welche aufgrund von Verkehrsverstößen an sie als Halterin des Fahrzeuges herangetragen werden (z.B. Bußgelder, Verwaltungsgebühren, Abschleppkosten). Wird die Vermieterin aufgrund eines während der Mietzeit begangenen Verkehrsverstoßes entsprechend in Anspruch genommen oder erfolgt aus diesem Grunde ihre Anhörung, hat der Mieter in jedem Fall eine Aufwandspauschale von mindestens 15 € zu zahlen, es sei denn, er weist einen wesentlich geringeren Aufwand nach. Zur Einlegung von Rechtsmitteln ist die Vermieterin nicht verpflichtet. Verboten sind Fahrten unter Alkohol- bzw. Drogeneinfluss, dessen Maß generell geeignet ist, die Fahrtüchtigkeit des Fahrers zu beeinträchtigen.
- Auslandsfahrten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.**
- Führungsberechtigung
Führungsberechtigt sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes im Vertrag vereinbart ist, nur die auf der Vorderseite des Vertrages unter Mieter I und II aufgeführten Personen sowie deren Familienangehörige, sofern die in der Broschüre „Mietbedingungen“ genannten Anforderungen der Vermieterin an Mindestalter und Dauer des Führerscheinbesitzes erfüllen (sofern für bestimmte Fahrzeuge keine erhöhten Anforderungen aufgestellt sind, beträgt das Mindestalter 21 Jahre, die Mindestdauer des Führerscheinbesitzes 2 Jahre). Bei Firmenmieten sind führungsberechtigt alle Mitarbeiter des Mieters, welche im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sind. **Bei Überlassung des Fahrzeugs an Dritte haftet der Mieter in jedem Fall für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages durch diese und für das Verhalten des/der Dritten wie für eigenes Handeln.**
- 10. Verhalten bei Unfällen und sonstigen Schäden gilt auch bei Schäden ohne Beteiligung Dritter-**
Bei jedem Schadeneintritt ist der Mieter verpflichtet:
 - Die Vermieterin unverzüglich telefonisch zu verständigen (Bereitschaftsdienst Tag und Nacht) und dabei die weitere Verwendung des beschädigten Mietfahrzeuges abzustimmen.
 - Keine Abschlepp- und Reperaturdienste zu beauftragen.
 - Alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, welche der Beweissicherung bezüglich des Unfallherganges dienen können und die Durchsetzung der Schadenersatzansprüche der Vermieterin gewährleisten. Dies umfasst u.a. die Verpflichtung, den Unfall ungeachtet seines Ausmaßes unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle zu melden und aufnehmen zu lassen, bzw. Bestätigung vorzulegen, dass die Polizei die Unfallabnahme abgelehnt hat, die Namen der Unfallbeteiligten und die Kfz-Kennzeichen der Fahrzeuge einschließlich deren Haftpflichtversicherung und VS- Nummer festzuhalten sowie Personen, die als Zeugen in Betracht kommen, um Namen und Anschrift zu bitten. Der Mieter verpflichtet sich ferner, kein Schuldanerkenntnis (weder mündlich noch schriftlich) abzugeben und keinen Vergleichen, welche die Schadenersatzansprüche der Vermieterin zum Gegenstand haben, zuzustimmen. Der Mieter hat die Vermieterin umfassend über den Unfallhergang zu informieren und in der Vermietfiliale den Unfallbericht zu unterzeichnen.

IV. Haftung des Mieters

- Der Vermieter, seine Mitarbeiter, seine Vertragspartner haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, im übrigen wird eine Haftung im Rahmen des gesetzlich zulässigen Gewinn abgeschlossen. Ausgeschlossen sind Folgeschäden wie Ausfallkosten, entgangener Gewinn, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, Auftragsverlust, Übernähungskosten, es sei denn, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Vermieter haftet nicht für Gegenstände welche im Fahrzeug vergessen bzw. zurückgelassen werden. Bei Personen die keine Unternehmer sind, gilt dieser Ausschluss nicht für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit.
- Ohne zusätzliche Haftungsreduzierung**
 - Der Mieter haftet für alle Schäden, die während der Mietzeit an dem gemieteten Fahrzeug und seiner Ausrüstung entstehen, es sei denn, er weist nach, dass ihn hieran kein Verschulden trifft.

Allgemeine Vermietbedingungen der Uni Cars GmbH

Uni Cars GmbH 15711 Königs Wusterhausen, An der Eisenbahn 30

- b) Bei Schäden am Mietfahrzeug haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen, also insbesondere für:
- c) Die erforderlichen Reparaturkosten, deren Höhe auch durch Sachverständigengutachten oder Kostenvoranschlag bestimmt werden kann, bei Totalschaden jedoch nur für den gutachterlichen bestimmten Fahrzeugschaden,
- d) Bergungs- und Rückführungskosten,
- e) Gutachterkosten,
- f) Wertminderung (technisch und merkantil),
- g) Den der Vermieterin entstehenden Ausfallschaden für die Dauer der Reparatur, im Falle der Nichtdurchführung der Reparatur mindestens für die als angemessen anzusehende Reparaturdauer, bei Totalschaden für die angemessene Wiederbeschaffungsdauer. Die Vermieterin ist vorbehaltlich der Geltendmachung eines höheren Schadens berechtigt, den Ausfallschaden pro Tag mit 75% des Tagespauschalpreises im Normaltarif bzw. der Summe aus Tagespauschalpreis zzgl. 100km Fahrleistung zu berechnen, es sei denn, der Mieter weist einen tatsächlich wesentlich geringeren Schaden nach.
- h) Sämtliche Nebenkosten der Schadensbeseitigung.

2. mit zusätzlicher Haftreduzierung

Die Vereinbarung der Haftreduzierung erfolgt durch Unterschrift des Mieters bei Vertragsschluss in dem dafür vorgesehenen Feld auf der Vorderseite des Vertrages. Die mündliche oder telefonische Vereinbarung einer Haftungsreduzierung ist ausdrücklich ausgeschlossen, ebenso deren rückwirkende Vereinbarung. Mitarbeiter der Vermieterin und der mit ihr verbundenen Unternehmen sind insoweit zur Entgegennahme und Abgabe von Erklärung nicht bevollmächtigt. Bei Vereinbarung einer Haftungsreduzierung haftet der Mieter pro Schadensfall bis zur Höhe der im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung. Die Haftreduzierung entfällt unter den Voraussetzungen der Bestimmungen im Abschnitt IV.3, dieser Bedingung.

Wichtig!

3. Wegfall der Haftungsreduzierung

- a) Der Mieter haftet – auch bei Abschluss einer Haftungsreduzierung – in vollem Umfang für alle Schäden, wenn er eine der ihm in Abschnitt III. dieser Bedingung auferlegten Verpflichtungen verletzt. Dies gilt insbesondere, wenn er in einem Schadensfall entgegen Ziff. III.5, schuldhaft keine polizeiliche Unfallaufnahme veranlasst
- b) Der Mieter haftet ohne Einschränkung für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführte Schäden, auch wenn er eine Haftungsreduzierung vereinbart hat.
- c) Die Haftungsreduzierung endet mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietzeit. Der Mieter haftet daher unbeschränkt seiner Verpflichtung zur Fortentrichtung des Mietzinses uneingeschränkt für alle Schäden, welche nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer eintreten.
- d) Ebenso haftet der Mieter für alle Schäden, wenn das Fahrzeug einen unberechtigten Fahrer überlassen wurde.
- e) Bei Verursachung eines Schadens unter Alkohol- bzw. Drogeneinfluss.
- f) Ein Schuldanerkenntnis abgegeben wurde
- g) Ein Fahrzeug einer nicht berechtigten Person überlassen wurde
- h) Das Fahrzeug nicht versperrt oder nicht richtig gesichert wurde.
- i) Ohne schriftliche Erlaubnis mit dem Fahrzeug ins Ausland gefahren wurde.
- j) Die Fahrzeugmaße – Höhe, Breite oder Länge nicht beachtet wurde.
- k) Unfallflucht bzw. unerlaubtes Entfernen vom Unfallort vorliegt
- l) Falschbedienung gleich welcher Art und Falschbetankung.
- m) Der Schaden beim Rückwärtsfahren mit einem LKW ohne Einweiser eintrat.
- n) Bei Überziehung der Mietzeit ab dem Zeitpunkt der Überziehung.

Mit dem Verlust der Haftungsreduzierung trifft den/die Mieter die volle Haftung

Zusatz für LKW, Transporter und Kleinbusse

- o) Bei Anmietung von LKW, Transportern und Kleinbussen haftet der Mieter auch bei vereinbarter Haftungsreduzierung in vollem Umfang für alle Schäden, welche durch Nichtbeachten von Durchfahrthöhen und –breiten sowie infolge nicht ausreichend gesicherter Ladung (z.B. ungenügender Verschluss, ungenügendes Verstauen) eintreten, ferner bei LKW für alle Schäden am Aufbau (Spiegel, Plane, Koffer, Hebebühne).

V. Pflichten und Haftung der Vermieterin / Versicherung

- 1. Wird während der Mietzeit ohne Verschulden des Mieters eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, darf

der Mieter eine Vertragswerkstatt bis zum Kostenbetrag von 50 € ohne weiteres, wegen größerer Reparatur hingegen nur mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin beauftragen. Die Reparaturkosten trägt die Vermieterin, sofern der Mieter nicht nach den Bestimmungen des Abschnittes IV. dieser Bedingungen haftet.

- 2. Das Fahrzeug ist haftpflichtversichert. Falls der Mieter eine Insassenunfallversicherung abgeschlossen hat, besteht eine Deckungssumme nach dem Pauschalssystem im Todesfall in Höhe von 10.000,00 €, bei Invalidität in Höhe von 20.000,00 € und für Heilbehandlungskosten in Höhe von 500,00 €. Diese verteilt sich anteilmäßig auf die Insassen (incl. Fahrer). Eine Vollkaskoversicherung besteht nicht.
- 3. Die Vermieterin haftet –außer bei Personenschäden– für einen Schaden des Mieters, gleich aufgrund welcher Tatsachen oder aus welchem Rechtsgrund (z.B. Verzug, Vertragsverletzung, unerlaubte Handlung, Verschulden bei Vertragsschluss), insbesondere auch hinsichtlich etwaiger Folgeschäden und Ansprüche Dritter, nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns der Vermieterin oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten besteht eine Haftung auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch nur für bei Vertragsschluss vorhersehbare vertragstypische Schäden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist dabei der Höhe nach auf das Zweifache des für die bei Vertragsschluss vereinbarte Mietzeit vereinbarten Mietzins begrenzt, es sei denn, der Mieter weist nach, dass bei Vertragsschluss für die Vermieterin ein höherer vertragstypischer Schaden vorhersehbar war, hinsichtlich dessen Versicherungsschutz unüblich und für den Mieter nicht auf zumutbare Weise zu erlangen ist.
- 4. Die Vermieterin ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, welche der Mieter bei Rückgabe im Fahrzeug zurückgelassen hat. Insoweit haftet sie ebenfalls nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 5. Die Haftungsreduzierung (HR) ist KEINE VOLLKASKOVERSICHERUNG. Der/die Mieter kann/können seine/ihre Haftung gegenüber dem Vermieter für Schäden am Mietfahrzeug durch äußere Einwirkung, durch Zahlung eines besonderen Entgeltes bis auf den vereinbarten Selbstbehalt mit dieser Haftungsreduzierung reduzieren. Die HR greift nicht bei Schäden an: Radio-Gerät, Navigationsgerät und dessen Datenträger, Telefon, Antenne, Reifen, Felgen, gesamte Innenausstattung, Laderaumverkleidung, unsachgemäßen Gebrauch, Brandlöcher an der Innenausstattung, Verunreinigung des Fahrzeuges, Falschbedienung des Fahrzeuges, Schlüsselverlust, Nichtbeachtung der Fahrzeugmaße, Falschbetankung, Schäden durch Bio-Diesel, Schäden am gesamten Unterboden. Bei LKW und Transportern greift die HR nicht für Plane und Spiegel, Pritsche, Koffer oder Dachaufbau. Die Haftungsreduzierung greift nicht bei Schäden, die bei der Beladung des Fahrzeuges entstehen, durch das Ladegut verursacht werden, bei ungenügendem Verschluss der Ladung oder mitgeführte Güter. Die Haftungsreduzierung deckt grundsätzlich nicht die Wertminderung, Abschleppkosten, Gutachterkosten und Ausfallkosten ab. Die Haftungsreduzierung muss bereits bei Vertragsabschluss schriftlich im Mietvertrag vereinbart sein. Die Haftungsreduzierung ist keine Vollkaskoversicherung.

VI. Fahrzeugrückgabe

- 1. Das Fahrzeug ist zu der im Vertrag vorgesehenen Station der Vermieterin zurückzugeben, wenn nicht der Rückgabetermin mindestens 24 Stunden vor dessen Ablauf telefonisch oder schriftlich durch Vereinbarung mit der Mietstation verlängert wurde. Dann ist eine weitere angemessene Vorauszahlung zu leisten. Wird der Rückgabepunkt um mehr als 30 Minuten überschritten, ist der Mieter unbeschadet einer weiteren Haftung verpflichtet, für den Zeitpunkt der Überschreitung eine Entschädigung zu zahlen und zwar bei Überschreitung von mehr als 30 Minuten eine Tagesmiete pro Tag. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass der Vermieterin kein oder wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 2. Die Vermieterin kann den Mietvertrag vorzeitig bzw. fristlos kündigen, wenn aus berechtigtem Interesse die Fortsetzung unzumutbar wird, insbesondere bei bekannt werden von falschen Angaben zur Person, zweifelhafter Bonität, schwerwiegender Unzuverlässigkeit und Verletzung vertraglicher Verpflichtungen. Daneben bleiben Schadensersatzansprüche der Vermieterin unberührt.

VII. Persönliche Daten

Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten gespeichert und in den Fällen, die zur fristlosen bzw. vorzeitigen Kündigung des Mietvertrages führen, über einen zentralen Warning an Dritte weiter gegeben werden.

VIII. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird als Gerichtsstand Hauptsitz der Vermieterin vereinbart, soweit

- a) der Mieter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder eine diesem in §38 ZPO gleichgestellte Person ist,
- b) der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- c) Die Vermieterin ist jedoch berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlich gegebenen Gerichtsstand zu klagen.